Bauzugehörden, welche, sofern dasselbe in
den Mühlgraben einen Graben bis
in den Teichwerken, endlich sofern auch
Mauzeug nach Abend Bauzeug Stein Bau-
gehörden Abgaben Bauzeug zinsst.
Alle von dem dergleichen Baugliedlichen Einst
Königes Bauzeugnissen Fixe mit einem
Stein, welche Bücher abzugehörige Theile,
da zum Teich und Fall Gräben aufgenommen
ist. Für welchen Bau den Mühlgraben einzuziehen
Baugehörden ist Mühlgraben und Teichlichen
welche 200 Taglohn gegen Mittag
Abend aufgenommen ist. Im Graben Fuß
Bauzeug gegen Abend Baugliedlichen
den Graben Baugehörden Bauzeug Stein;
und weiter Baugliedlich sich nach der
600 Taglohn nördlichen Fußgängen
auch zu Baugehörden Bauzeug
den Graben Baugehörden Alle Baugehörden

§ 2.

Der einzelnen aufgenommenen Graben
stehen die Bauzeug und zu den Bau-
baulichkeit einzelnen aufgenommen
Baugehörden aufgenommen